

Magdeburg, den 18.09.2019  
Le-he

**Präsidiumssitzung Nr.** 185  
**Datum:** 30.09.2019  
**Ort:** Landesgeschäftsstelle  
**Bearbeiter:** Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker

**TOP 1** **Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung**

---

**Anlagen**

---

**Bisherige Beratung:** ./.

---

**Beschlussvorschlag:**

*Die Tagesordnung wird mit folgenden Änderungen festgestellt:*

- ***Neu: TOP 5.1***  
*Liquiditätskredite in Sachsen-Anhalt und der Zwang zur Haushaltskonsolidierung*
- ***TOP 5 (Programmierung EU-Förderperiode 2021-2027) wird TOP 5.2***
- ***Neu: TOP 9.2***  
*Landespersonalausschusses;*  
*Benennung eines Mitgliedes*



Magdeburg, den 11.09.2019  
Lau-he

**Präsidiumssitzung Nr.** 185  
**Datum:** 30.09.2019  
**Ort:** Landesgeschäftsstelle  
**Bearbeiter:** Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann  
**TOP 2** **Genehmigung der Niederschrift über die 184. Präsidiumssitzung am 19.08.2019 in der Landesgeschäftsstelle**

---

**Anlagen**

---

**Bisherige Beratung:** ./.

---

**Beschlussvorschlag:**

***Die Niederschrift über die 184. Präsidiumssitzung am 19.08.2019 in Magdeburg wird genehmigt.***

**Begründung:**

Der Landesgeschäftsstelle sind keine Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zu der mit E-Mail am 04.09.2019 versandten Niederschrift über die 184. Präsidiumssitzung eingegangen.



Magdeburg, den 17.09.2019

**Präsidiumssitzung Nr.** 185  
**Datum:** 30.09.2019  
**Ort:** Landesgeschäftsstelle  
**Bearbeiter:** Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker  
**TOP 3** **Erwerb eines Wohn- und Geschäftshauses in Magdeburg  
(Projekt Wittenberger Platz II)**  
*Gäste: Peter Schmidt, Hauptgeschäftsführer  
Industriebau Wernigerode GmbH  
Dipl.-Ingenieur Frank Oheim, Geschäftsführer  
arc Projektmanagement GmbH*

---

#### **Anlagen**

---

**Bisherige Beratung:** ./.

---

#### **Beschlussvorschlag:**

#### **Begründung:**

Am Donnerstag, dem 19.09.2019 findet zum Bauvorhaben Wittenberger Platz II eine Besprechung mit der Industriebau Wernigerode, Aengeveldt Immobilien GmbH & Co. KG sowie arc Projektmanagement GmbH statt.

Der Vorbericht zu diesem Tagesordnungspunkt wird nach diesem Gespräch aktuell erstellt und Ihnen übersandt.



Magdeburg, den 10.09.2019  
00-00-16 li-he

**Präsidiumssitzung Nr.** 185  
**Datum:** 30.09.2019  
**Ort:** Landesgeschäftsstelle  
**Bearbeiter:** Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm  
**TOP 4** **Vorbereitung der 59. Kreisvorstandskonferenz am 21.10.2019 in Möckern**  
**4.1** ***Neuwahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Präsidiums;  
Erarbeitung eines Wahlvorschlages***

---

**Anlagen** ./.

---

**Bisherige Beratung:** Klausurtagung am 06.05.2019

---

**Beschlussvorschlag:**

***Das Präsidium unterbreitet der 59. Kreisvorstandskonferenz am 21. Oktober 2019 für die Neuwahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Präsidiums den im Vorbericht dargestellten Vorschlag.***

**Begründung:**

Gemäß § 8 Abs. 1 der Verbandssatzung werden die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Präsidiums von der Kreisvorstandskonferenz unter Beachtung einer möglichst gleichmäßigen regionalen Verteilung und der Einwohnergrößenklassen der Mitglieder gewählt. Der Landesgeschäftsführer gehört dem Präsidium kraft Amtes an. Die Oberbürgermeister der Kreisfreien Städte und der Landesgeschäftsführer werden durch ihre allgemeinen Vertreter vertreten.

Gemäß § 14 Abs. 1 erfolgen die Wahlen zu den Verbandsämtern (hierzu gehört auch das Präsidium) auf die Dauer von fünf Jahren und finden innerhalb von sechs Monaten nach den allgemeinen Neuwahlen der Gemeinderäte statt.

Im Rahmen der Klausurtagung am 06. Mai 2019 Freyburg (Unstrut) bestand Einvernehmen, dass für die Neuwahl des Präsidiums in der 59. Kreisvorstandskonferenz am 21.10.2019 in Möckern ein Wahlvorschlag erarbeitet werden soll. Aus dem Präsidium scheidet wegen Eintritt in den Ruhestand im Oktober 2019 Herr Verbandsgemeindebürgermeister Bernd Skrypek aus. Alle anderen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Präsidiums haben ihre Bereitschaft erklärt, erneut zu kandidieren.

## 1. Gleichmäßige regionale Verteilung und der Einwohnergrößenklassen

Auf der Grundlage der bisherigen regionalen Verteilung und der Mitgliedergruppen sowie der demografischen Entwicklung in den Einwohnergrößenklassen kommt die Neuwahl des Präsidiums in vier Wahlgängen mit folgender Sitzverteilung in Betracht:

| Mitgliedergruppe            | Anzahl der Sitze | regionale Verteilung       |
|-----------------------------|------------------|----------------------------|
| Kreisfreie Städte           | 3 Sitze          | entfällt                   |
| 15.001 bis 60.000 Einwohner | 3 Sitze          | Nord/Mitte/Süd             |
| bis 15.000 Einwohner        | 6 Sitze          | Nord (2)/Mitte (2)/Süd (2) |
| Verbandsgemeinden           | 2 Sitze          | Nord, Süd                  |
| insgesamt                   | 14 Sitze         |                            |

## 2. Vorschlag für die Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder

### 1. Kreisfreie Städte (Stellvertreter kursiv)

Herr Oberbürgermeister Dr. Bernd Wiegand, Halle (Saale)  
*Herr Bürgermeister Egbert Geier, Halle (Saale)*

Herr Oberbürgermeister Peter Kuras, Dessau-Roßlau  
*Frau Bürgermeisterin Sabrina Nußbeck, Dessau-Roßlau*

Herr Oberbürgermeister Dr. Lutz Trümper, Landeshauptstadt Magdeburg  
*Herr Bürgermeister Klaus Zimmermann, Landeshauptstadt Magdeburg*

### 2. Städte zwischen 15.001 und 60.000 Einwohner (Stellvertreter kursiv)

Herr Bürgermeister Andreas Dittmann, Zerbst/Anhalt (Mitte)  
*Herr Oberbürgermeister Torsten Zugehör, Lutherstadt Wittenberg* (Mitte)

Frau Bürgermeisterin Mandy Schumacher, Hansestadt Gardelegen (Nord)  
*Herr Oberbürgermeister Frank Ruch, Quedlinburg* (Mitte)

Herr Oberbürgermeister Bernward Küper, Naumburg (Saale) (Süd)  
*Herr Oberbürgermeister Robby Risch, Weißenfels* (Süd)

### 3. Städte und Gemeinden bis 15.000 Einwohner (Stellvertreter kursiv)

Herr Bürgermeister Norman Klebe, Arendsee (Altmark) (Nord)  
*Herr Bürgermeister Bernd Poloski, Hansestadt Havelberg* (Nord)

Herr Bürgermeister Nico Schulz, Hansestadt Osterburg (Nord)  
*Herr Bürgermeister Andreas Brohm, Tangerhütte* (Nord)

|                                                      |         |
|------------------------------------------------------|---------|
| Herr Bürgermeister Denis Loeffke, Ilsenburg (Harz)   | (Mitte) |
| <i>Herr Bürgermeister Peter Müller, Zahna-Elster</i> | (Mitte) |

|                                                    |         |
|----------------------------------------------------|---------|
| Frau Bürgermeisterin Heidrun Meyer, Seeland        | (Mitte) |
| <i>Herr Bürgermeister Frank von Holly, Möckern</i> | (Mitte) |

|                                                   |       |
|---------------------------------------------------|-------|
| Frau Bürgermeisterin Antje Klecar, Wettin-Löbejün | (Süd) |
| <i>Herr Bürgermeister Ralf Rettig, Südharz</i>    | (Süd) |

|                                                        |       |
|--------------------------------------------------------|-------|
| Herr Bürgermeister Udo Mänicke, Freyburg (Unstrut)     | (Süd) |
| <i>Herr Bürgermeister Steffen Schmitz, Braunsbedra</i> | (Süd) |

#### **4. Verbandsgemeinden (Stellvertreter kursiv)**

|                                                                      |        |
|----------------------------------------------------------------------|--------|
| Herr Verbandsgemeindebürgermeister Michael Stöhr, Egelner Mulde      | (Nord) |
| <i>Herr Verbandsgemeindebürgermeister Frank Frenkel, Obere Aller</i> | (Nord) |

|                                                                        |       |
|------------------------------------------------------------------------|-------|
| Frau Verbandsgemeindebürgermeisterin Kerstin Beckmann, Wethautal       | (Süd) |
| <i>Herr Verbandsgemeindebürgermeister Kay-Uwe Böttcher, Weida-Land</i> | (Süd) |



Magdeburg, den 18.09.2019  
00-05-50 li-he

**Präsidiumssitzung Nr.** 185  
**Datum:** 30.09.2019  
**Ort:** Landesgeschäftsstelle  
**Bearbeiter:** Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm  
**TOP 4** **Vorbereitung der 59. Kreisvorstandskonferenz am 21.10.2019 in Möckern**  
**4.2** ***Entwurf des Verbandshaushaltes einschließlich Stellenplan für das Haushaltsjahr 2020***

---

**Anlagen**

- Entwurf des Verbandshaushaltes 2020 einschließlich Stellenplan
- Vermögensübersicht zum 31.12.2018
- Übersicht über gebildete Rücklagen, Stand 30.08.2019

---

**Bisherige Beratung:** Klausurtagung am 06.05.2019 (TOP 2)

---

**Beschlussvorschlag:**

***Das Präsidium empfiehlt der Kreisvorstandskonferenz,***

- a) den Haushaltsplan mit Stellenplan für das Haushaltsjahr 2020 gemäß § 7 Abs. 2 der Verbandssatzung in der dem Vorbericht als Entwurf beigefügten Fassung festzustellen sowie***
- b) die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2020 gemäß § 7 Abs. 2 der Verbandssatzung unverändert in der seit dem Haushaltsjahr 2011 bestehenden Höhe zu erheben.***

**Begründung:**

**I. Haushaltsplan**

Der Entwurf des Haushaltsplanes schließt mit Einnahmen und Ausgaben i. H. v. je 6.469.600 Euro ab. Hierzu werden folgende Erläuterungen gegeben:

## 1. Einnahmen

- HHSt. 100 (Mitgliedsbeiträge)

Die Mitgliedsbeiträge bleiben in der Höhe unverändert. Die weiter sinkende Einwohnerzahl in Sachsen-Anhalt wird jedoch zu Mindereinnahmen i. H. v. voraussichtlich 7.000 Euro führen.

Ohne die Einnahmen aus der Ausschüttung der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH (KWV) müsste der einwohnerbezogene Mitgliedsbeitrag von 0,40 €/Einwohner auf 0,66 €/Einwohner angehoben werden. Die KWV-Ausschüttung stützt damit den Mitgliedsbeitrag mit 0,26 €/Einwohner.

- HHSt. 140 (Mieten und Pachten)

Die Raumsituation der Landesgeschäftsstelle im Verbandsgebäude Sternstraße 3 ist angespannt. Zur angemessenen Unterbringung der Beschäftigten fehlen Büroräume. Darüber hinaus sind bauliche Veränderungen zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der IT-Anlage (Server) erforderlich.

Im 4. Obergeschoss (OG) des Verbandsgebäudes befinden sich neben der Geschäftsstelle der KOWISA GmbH derzeit eine Einzimmer- und eine Dreizimmerwohnung mit einer Grundfläche von rund 100 m<sup>2</sup>. Diese Wohnungen sollen für die Erweiterung der Landesgeschäftsstelle genutzt werden. Das Präsidium hat sich nach Beratungen in der Klausurtagung am 06.05.2019 und in der 183. Präsidiumssitzung am 07.05.2019 für die baulichen Änderungen ausgesprochen. Es werden damit vier bis fünf neue Büroräume entstehen, die dem Platzbedarf der Landesgeschäftsstelle langfristig entsprechen (s. Ausführungen zu den HHSt. 312 und 710). Aufgrund der Erweiterung der Landesgeschäftsstelle reduzieren sich die Mieteinnahmen ab dem 01.04.2020 um 9.000 Euro.

- HHSt. 165 (Ausschüttung KWV)

Die Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH (KWV) - alleiniger Gesellschafter: SGSA - ist an der KOWISA GmbH beteiligt. Sie nimmt deshalb an der Gewinnausschüttung der KOWISA GmbH für die Gesellschafter teil. Im Haushaltsjahr 2019 wurden am 20.08.2019 gemäß Präsidiumsbeschluss vom 19.08.2019 677.608,75 Euro an den SGSA ausgeschüttet (Haushaltsansatz: 677.000 Euro).

Für das Haushaltsjahr 2020 ist eine Ausschüttung i. H. v. 3.730.000 Euro zu erwarten. Davon entfallen 3.100.000 Euro auf eine Immobilieninvestition (s. Ausführungen zur HHSt. 314) und 50.000 Euro auf die Förderung der gemeindlichen Selbstverwaltung in Sachsen-Anhalt.

- HHSt. 312 (Entnahme aus Sonderrücklage Verbandsgebäude)

In der Sonderrücklage für das Verbandsgebäude werden am 01.01.2020 voraussichtlich 186.859 Euro bereitstehen. Aufgrund der aktuellen Raumsituation in der Landesgeschäftsstelle ist eine Nutzungsänderung für zwei Wohnungen im 4. OG des Verbandsgebäudes für neue Büroräume vorgesehen. Damit kann zum einen gewährleistet werden, dass alle Sachbearbeiter der Landesgeschäftsstelle in einem Einzelzimmer sitzen und zum anderen die Beschäftigung von Referendaren und Praktikanten wieder ermöglicht wird. Gleichzeitig wird die

Geschäftsstelle der KOWISA, die ebenfalls im 4. OG untergebracht ist, besser in die bauliche und IT-Struktur der Landesgeschäftsstelle einbezogen.

Zur Umsetzung sind bauliche Maßnahmen (einschließlich der Erweiterung des IT-Netzwerkes) sowie eine Nutzungsänderung erforderlich. Für die Erweiterung der Landesgeschäftsstelle im 4. OG sind 100.000 Euro eingeplant (s. HHSt. 710).

Das Präsidium hat in der Klausurtagung am 05.05.2014 den erforderlichen Investitions-, Unterhaltungs- und Modernisierungsbedarf des Verbandsgebäudes festgelegt. Die ursprünglich im Jahr 2019 vorgesehene Erneuerung der Auslegware in den Diensträumen im 3. OG der Landesgeschäftsstelle wurde in das Haushaltsjahr 2020 verschoben. Für die Finanzierung dieses Vorhabens sollen der Rücklage weitere 23.000 Euro entnommen werden (s. HHSt. 710).

- *HHSt. 314 (Entnahme aus Sonderrücklage Immobilieninvestition)*

Das Präsidium hat sich erstmalig in seiner 172. Sitzung am 05.12.2016 mit der satzungsgemäßen Verwendung der KWV-Überschüsse befasst und beschlossen, den Erwerb und die Bebauung eines Grundstücks oder den Erwerb einer Immobilie in der Landeshauptstadt Magdeburg zu prüfen.

In der 56. Kreisvorstandskonferenz (KVK) am 11.06.2018 wurde der Beschluss gefasst, aus der Gewinnausschüttung der KWV für das Geschäftsjahr 2017 einen Betrag von bis zu 1,5 Mio. € zum Erwerb eines unbebauten oder bebauten Grundstücks in der Landeshauptstadt Magdeburg einzusetzen, wenn die Investition wirtschaftlich vertretbar ist. Für eine geplante Immobilieninvestition (Bauvorhaben Sternstr. 2/Hallische Straße) beschloss die KVK die Ausschüttung dafür um 1,3 Mio. € zu erhöhen. Vorgesehen war der Erwerb als außerplanmäßige Ausgabe im Rahmen des Verbandshaushaltes für das Haushaltsjahr 2018. Der Grunderwerb ist jedoch nicht zustande gekommen.

Im Juni 2019 hat das geschäftsführende Präsidium des SGSA daraufhin in einem Umlaufbeschluss der Abgabe eines Letter of Intent (LOI) zum Erwerb eines neu zu errichtenden Wohngebäudes „Wittenberger Platz II in Magdeburg“ zugestimmt. In der 184. Präsidiumssitzung am 19.08.2019 stimmte auch das Präsidium dem LOI zu. Ferner wurde die WIBERA Wirtschaftsberatung AG beauftragt ein Wirtschaftlichkeitsgutachten für diese Immobilieninvestition zu erstellen. Die Entscheidung über den Erwerb des Projektes „Wittenberger Platz II“ soll in der 185. Präsidiumssitzung am 30.09.2019 getroffen werden (s. HHSt. 165 und 720).

Zum 31.12.2019 sollen der Sonderrücklage deshalb 1,3 Mio. € aus dem laufenden Haushalt sowie gemäß des Haushaltsplans 2019 weitere 100.000 Euro zugeführt werden, so dass zum 01.01.2020 in der Sonderrücklage für die Immobilieninvestition 1,4 Mio. Euro zur Verfügung stehen. Für den geplanten Immobilienerwerb wird dieser Betrag entnommen. Hinzu kommt die Ausschüttung der KWV in Höhe von 3,1 Mio. Euro (s. HHSt. 165).

- *HHSt. 320 (Entnahme aus Sonderrücklage Elektronische Datenverarbeitung und Telefonanlage)*

Zum 01.01.2020 werden in der Sonderrücklage für die Elektronische Datenverarbeitung und Telefonanlage 40.185 Euro zur Verfügung stehen. Im Rahmen der Erweiterung der Landesgeschäftsstelle sollen 10.000 Euro für den Erwerb der notwendigen EDV-Hard- und Software sowie der Telefonapparate entnommen werden (s. HHSt. 520).

## 2. Ausgaben

- HHSt. 410 (Dienstbezüge und Entgelte)

Im Vergleich zum laufenden Haushaltsjahr erhöht sich der Ansatz um 152.000 Euro (+12,6 %).

Seit 1994 hat der SGSA im Rahmen der Haushaltskonsolidierung drei Planstellen abgebaut (Beigeordneter nach BesGr A 16/B 2, Sachgebietsleiter nach E 12 und Schreibkraft/Sekretärin nach E 5/E 6). Der Stellenplan umfasste für das Haushaltsjahr 2019 15 Planstellen. Der Stellenplan soll nunmehr um zwei Stellen im Bereich der Sachgebietsleiter (BesGr A 9 – A 12 bzw. E 9 bis E 12) mit Blick auf die deutlich gestiegene Arbeitsbelastung erweitert werden. Das Präsidium hat sich nach Beratungen in der Klausurtagung am 06.05.2019 und in der 183. Präsidiumssitzung am 07.05.2019 für die Erweiterung des Stellenplans ausgesprochen. Bei einer Einstellung von zwei Sachgebietsleitern/-innen zum 01.06.2020 erhöhen sich die Personalkosten um 67.000 Euro.

Daneben sind die bereits vereinbarten und zu erwartenden Tarifsteigerungen bzw. Besoldungsanpassungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesgeschäftsstelle einzuplanen (46.000 Euro). Hinzu kommt die Anhebung der an den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt (KVSA) zu leistenden Versorgungsumlage (Anhebung von 44 % auf 48 % ab 01.01.2020) für die nach Beamtenrecht beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (20.000 Euro). Weitere Personalkostensteigerungen ergeben sich durch drei Höhergruppierungen im Jahr 2019 (14.000 Euro) sowie durch den tarifrechtlich geregelten Stufenaufstieg von zwei Beschäftigten (4.200 Euro).

- HHSt. 420 (Beihilfeumlage)

Mit der Umstellung des Abrechnungsverfahrens des KVSA sind die Umlagehebesätze für die Beihilfeberechtigten gestiegen, so dass eine Erhöhung des Ansatzes um 4.200 Euro notwendig ist.

- HHSt. 520 (Erwerb beweglicher Vermögensgegenstände Landesgeschäftsstelle)

Im Rahmen der Erweiterung der Landesgeschäftsstelle ist neue EDV-Hard- und Software im Umfang von 10.000 Euro zu erwerben. Die Deckung der Mehrkosten erfolgt durch Entnahme aus der Sonderrücklage für die EDV und Telefonanlage (HHSt. 320). Ferner werden für die neuen Büroräume Möbel (10.000 Euro) benötigt. Zusammen mit den regelmäßig anfallenden Aufwendungen wird der Haushaltsansatz um 5.000 Euro auf 25.000 Euro erhöht.

- HHSt. 530 (Mietausgaben für technische Geräte)

Aufgrund der Erweiterung der Landesgeschäftsstelle werden für den Abschluss eines Miet- und Wartungsvertrages für einen Drucker im 4. OG Mehrausgaben i. H. v. 1.000 Euro eingeplant. Der Haushaltsansatz wurde dementsprechend auf 8.000 Euro erhöht.

- HHSt. 570 (Tagungen und Sitzungen)

Der Haushaltsansatz i. H. v. 16.000 Euro umfasst auch die Kosten für eine im Mai 2020 geplante Mitgliederversammlung des SGSA, die als gemeinsame Festveranstaltung des Städte- und Gemeindebundes sowie des Landkreistages unter dem Motto „30 Jahre kommunale Selbstverwaltung“ organisiert werden soll.

- HHSt. 653 (Inserate)

Im Vergleich zum Vorjahr erhöht sich der Haushaltsansatz für zwei geplante Stellenausschreibungen (s. Ausführungen zur HHSt. 410) um 2.100 Euro.

- HHSt. 663 (Beitrag an DStGB)

Der an den DStGB zu zahlende Beitrag bleibt mit 8,45 Cent/Einwohner konstant. Aufgrund der sinkenden Einwohnerzahlen in Sachsen-Anhalt verringert sich der zu zahlende Beitrag. Der Haushaltsansatz wurde dementsprechend um 3.000 Euro auf 138.000 Euro reduziert.

- HHSt. 667 (Beiträge an sonstige Verbände)

Im Vergleich zum Vorjahr erhöht sich der Haushaltsansatz um 5.600 Euro auf 7.400 Euro. Der SGSA beabsichtigt der Kommunalen IT-UNION eG (KITU) beizutreten. Dafür sind einmalig Genossenschaftsanteile i. H. v. 5.000 Euro sowie der Jahresbeitrag i. H. v. 600 Euro eingeplant.

- HHSt. 710 (Unterhaltung Verbandsgebäude)

Im Vergleich zum Haushaltsjahr 2019 ist eine Erhöhung des Haushaltsansatzes um 105.000 Euro auf 128.000 Euro vorgesehen. Neben regelmäßig anfallenden Aufwendungen für die Unterhaltung des Verbandsgebäudes (5.000 Euro) sind die Erweiterung der Landesgeschäftsstelle mit 100.000 Euro und die Erneuerung der Auslegware in den Diensträumen im 3. OG der Landesgeschäftsstelle mit 23.000 Euro berücksichtigt (s. Ausführungen zur HHSt. 312).

- HHSt. 720 (Immobilieninvestition)

Zur Umsetzung des geplanten Immobilienerwerbs soll aus der erwarteten KWV-Ausschüttung ein Betrag i. H. v. 3.100.000 Euro bereitgestellt werden (s. HHSt. 165). Des Weiteren werden der Sonderrücklage Immobilieninvestition 1.400.000 Euro entnommen, so dass der Haushaltsansatz 4.500.000 Euro beträgt (s. Ausführungen zur HHSt. 314).

- HHSt. 912 (Zuführung an Sonderrücklage Verbandsgebäude)

Der Sonderrücklage Verbandsgebäude werden 5.000 Euro zugeführt.

## **II. Rücklagen**

Die Rücklagen des Verbandes belaufen sich am 01.01.2020 voraussichtlich auf 2.202.921 Euro. Ohne die in der Betriebsmittellrücklage enthaltenen Verwahrgelder (1.951 Euro) umfassen die Rücklagen insgesamt einen Betrag i. H. v. 2.200.970 Euro.

Die Zuführungen und Entnahmen entwickeln sich im Haushaltsjahr 2020 voraussichtlich wie folgt:

1. Auf die Sonderrücklagen entfällt am 01.01.2020 ein Bestand i. H. v. 1.719.425 Euro.
  - a) Der Sonderrücklage Verbandsgebäude wird im Laufe des Haushaltsjahres ein Betrag i. H. v. 123.000 Euro entnommen und 5.000 Euro zugeführt.
  - b) Der Sonderrücklage Immobilieninvestition werden im Laufe des Haushaltsjahres 1.400.000 Euro entnommen.
  - c) Der Sonderrücklage Elektronische Datenverarbeitung und Telefonanlage wird im Laufe des Haushaltsjahres ein Betrag von 10.000 Euro entnommen und am Jahresende ein Betrag i. H. v. 10.000 Euro zugeführt.
  - d) Der Sonderrücklage Prozesskostenfonds werden voraussichtlich 5.000 Euro entnommen.
2. Auf die Betriebsmittelrücklage (ohne Verwahrgelder) entfällt am 01.01.2020 voraussichtlich ein Bestand i. H. v. 481.545 Euro.

Die Rücklagen werden sich zum 31.12.2020 damit voraussichtlich auf 679.921 Euro belaufen.

### **III. Stellenplan**

Der Stellenplan 2020 wird um zwei Stellen mit der Funktionsbezeichnung „Sachgebietsleiter/in“ im Bereich des „gehobenen Dienstes“ (BesGr A9 -bis A 12 bzw. E 9 bis E 12) mit Blick auf die deutlich gestiegene Arbeitsbelastung der Landesgeschäftsstelle erweitert.

Die Besetzung der Stellen ist erst nach Abschluss der Umbaumaßnahmen im Rahmen der Erweiterung der Landesgeschäftsstelle um die Räume im 4. Obergeschoss des Verbandsgebäudes und damit frühestens ab 01.06.2020 geplant.

### **IV. Vorbereitung**

Der Haushalts- und Finanzausschuss hat den Entwurf des Verbandshaushaltes mit Stellenplan für das Haushaltsjahr 2020 in seiner 56. Sitzung am 18.09.2019 vorberaten. Die Annahme des vorgelegten Entwurfes für den Verbandshaushalt sowie die unveränderte Erhebung der Verbandsumlage wurden einstimmig empfohlen.

Magdeburg, den 13.09.2019  
Lau-he

**Präsidiumssitzung Nr.** 185  
**Datum:** 30.09.2019  
**Ort:** Landesgeschäftsstelle  
**Bearbeiter:** Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann  
**TOP 4** **Vorbereitung der 59. Kreisvorstandskonferenz am 21.10.2019 in Möckern**  
**4.3** ***Stand der Vorbereitung im Übrigen***

---

**Anlagen** ./.

---

**Bisherige Beratung:** ./.

---

**Beschlussvorschlag:** ***Kenntnisnahme***

**Begründung:**

Die 59. Kreisvorstandskonferenz des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt findet am Montag, dem 21. Oktober 2019, ab 13:00 Uhr, im Foyer der Stadthalle Möckern statt. Die Einladung ist am 06.09.2019 versandt worden. Die 59. KVK wird in einen nicht öffentlichen Teil (13:00 Uhr bis ca. 14:30 Uhr) und einen öffentlichen Teil (ab 15:00 Uhr) untergliedert. Im nicht öffentlichen Teil werden neben der Feststellung des Verbandshaushaltes einschließlich Stellenplan für das Haushaltsjahr 2020 auch die Neuwahlen zum Präsidium durchgeführt.

Ab 14:30 Uhr wird eine Pressekonferenz, in dem die Ergebnisse der Präsidiumswahl mitgeteilt werden, veranstaltet.

Der öffentliche Teil, welcher 15:00 Uhr beginnt, wird neben der Grundsatzrede des neuen Präsidenten/der neuen Präsidentin die Verleihung des Ehrenpreises des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt 2019 zur Würdigung des ehrenamtlichen Engagements und der identitätsstiftenden Funktion der Freiwilligen Feuerwehren für die örtliche Gemeinschaft das Thema sein. Ein kurzer Bericht über aktuelle Themen der Verbandsarbeit durch den Landesgeschäftsführer erfolgt.

Im Anschluss an beide Veranstaltungen findet ein Empfang der geehrten ehrenamtlichen Freiwilligen Feuerwehren und des neu gewählten Präsidiums statt.



Magdeburg, den 18.09.2019  
Le/Jl-he

**Präsidiumssitzung Nr.** 185  
**Datum:** 30.09.2019  
**Ort:** Landesgeschäftsstelle  
**Bearbeiter:** Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker  
Referent Jörn Langhoff  
**TOP 5.1** **Liquiditätskredite in Sachsen-Anhalt und der Zwang zur Haushaltskonsolidierung**

---

**Anlagen**

- Rechtsgutachten von Prof. Dr. Winfried Kluth zum rechtlichen Rahmen der Ablösung von Liquiditätskrediten durch langfristige Finanzierungsinstrumente
- KNSA-Beitrag 274/2019 (inkl. Übersicht SGSA)
- KNSA-Beitrag 277/2019 (inkl. Anlagen)
- Pressemeldung Destatis vom 12.09.2019

---

**Bisherige Beratung:** ./.

---

**Beschlussvorschlag:**

***Das Präsidium wird um Aussprache gebeten.***

**Begründung:**

In der vorherigen Sitzung des Präsidiums hatte Herr Oberbürgermeister Dr. Wiegand, Halle (Saale) darum gebeten, das Thema „Liquiditätskredite“ auf die Tagesordnung der nächsten Präsidiumssitzung zu nehmen. Bei der Vorbereitung war der TOP zunächst vergessen worden. Wir bitten deshalb um Verständnis, dass wir ihn im Rahmen des Vorberichts zusätzlich auf die Tagesordnung nehmen.

Nachfolgend haben wir Ihnen noch einmal die wichtigsten Fakten zu den aktuellen Liquiditätskrediten zusammengestellt. Herr Oberbürgermeister Dr. Wiegand, Halle (Saale), hat uns außerdem am 18.09.2019 das als Anlage beigefügte Rechtsgutachten von Prof. Dr. Kluth zum rechtlichen Rahmen der Ablösung von Liquiditätskrediten durch langfristige Finanzierungsinstrumente mit der Bitte übersandt, dieses in der Präsidiumssitzung am 30.09.2019 ebenfalls zu diskutieren.

## Lage in Sachsen-Anhalt

Als Anlage beigefügt ist zudem ein KNSA-Beitrag 277/2019, den wir in Reaktion auf eine Pressemitteilung des Statistischen Landesamtes über den Stand der kommunalen Verschuldung zum 31.12.2018 erstellt haben. Als Anlage zu diesem KNSA-Beitrag haben wir eine kommunalgruppenspezifische Übersicht der Verschuldung übersandt, die differenziert nach Kreditmarkt- und Liquiditätskreditschulden einen Überblick über die Situation gibt. Erst am 12. September 2019 hat das Statistische Bundesamt (Destatis) eine aktuelle Statistik zu den Liquiditäts-/ Kassenkrediten der Kommunen in den Bundesländern ebenfalls in Bezug auf das Jahr 2018 herausgegeben, die zeigt, dass in vielen Bundesländern ein deutlicher Rückgang der Liquiditätskredite zu verzeichnen ist, nur in Sachsen-Anhalt der Rückgang eine marginale Größe hat.

Presseanfragen dazu hat der SGSA mit Hinweis auf die Finanzausstattung der Kommunen in Sachsen-Anhalt beantwortet. Nach wie vor haben die Städte und Gemeinden keine Chance, durch eine Überschuss Investitionskredite und Liquiditätskredite nachhaltig abzubauen. Allerdings beunruhigt ein Blick in die Statistik auch deshalb, weil es viele Gemeinden gibt, die ihrerseits keine Liquiditätskredite haben oder nur sehr geringe, andere dagegen wiederum sehr hohe, ohne dass sich eine plausible Begründung dafür ableiten lassen würde. Von 247 Kommunen insgesamt weisen 173 Kommunen zum 31.12.2018 keine Liquiditätskredite auf. Die Spanne der Pro-Kopf-Betrachtung reicht von 0 Euro bis über 2.000 Euro. Von einer Veröffentlichung der einzelgemeindlichen Daten haben wir jedoch grundsätzlich abgesehen.

Häufig nehmen bundesweite Auswertungen in der Presse nur Bezug auf die beim nicht-öffentlichen Bereich aufgenommenen Kredite, womit jedoch u.a. die auch in der Schuldenstatistik mit zu erfassenden Kredite beim öffentlichen Bereich, wie z.B. rückzahlbare Liquiditätshilfen gemäß § 17 FAG unberücksichtigt bleiben. Bei der Gesamtbetrachtung ergibt sich somit eine Kreditmarktverschuldung zum 31.12.2018 von rd. 1.382 Mio. Euro und eine Liquiditätskreditverschuldung von rd. 1.379 Mio. Euro.

Im KNSA-Beitrag 277/2019 wird aus der dargestellten Entwicklung seit dem Jahr 2000 deutlich, dass vor allem die Kreditmarktschulden sowohl über alle Kommunen, als auch kommunalgruppenspezifisch deutlich zurückgegangen sind, während die Liquiditätskredite insgesamt deutlich angestiegen sind und in 2018 in etwa auf dem hohen Niveau von 2014 verharren. Ursächlich für diese Entwicklung dürfte zumindest anteilig ab dem Zeitraum 2010 das Entschuldungsprogramm des Landes STARK II sein. Bei der gruppenspezifischen Betrachtung wird deutlich, dass die Entwicklung der Liquiditätskredite bei den Landkreisen nicht so stark ausfiel wie bei den kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden.

Mit KNSA-Beitrag 274/2019 haben wir zudem über die im Rahmen der „Kommission Gleichwertige Lebensverhältnisse“ über eine Arbeitsgemeinschaft „Kommunale Altschulden“ berichtet. In dem Beitrag haben wir erneut die Notwendigkeit zur Fortführung der Gespräche für ein Entschuldungsprogramm im Bereich der Liquiditätskredite angemahnt. Dabei haben wir auch Bezug genommen auf die Verschuldungssituation der Kommunen Sachsen-Anhalts im bundesweiten Vergleich. Mit den zum 31.12.2018 ausgewiesenen Kassen- bzw. Liquiditätskredite von 1.379 Mio. Euro bzw. rund 623 Euro je Einwohner weisen die sachsen-anhaltischen Städte und Gemeinden den vierhöchsten Pro-Kopf-Wert auf; Saarland (1.956

Euro/EW), Rheinland-Pfalz (1.790 Euro/EW) und Nordrhein-Westfalen (1.287 Euro/EW) stehen vor Sachsen-Anhalt. Der Durchschnitt belief sich bei den Flächenländern auf rund 515 Euro je Einwohner.

### **Neuer Rechtsrahmen nach KVG-Sachsen-Anhalt**

Geändert hat sich in den letzten Jahren der rechtliche Rahmen im Umgang mit den Liquiditätskrediten. Die mit dem Zweiten Investitionserleichterungsgesetz vom 16.07.2003 (GVBl. LSA S. 158) abgeschaffte Genehmigungspflicht für damals Kassen- heute Liquiditätskredite wurde mit dem KVG vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) wiedereingeführt und durch entsprechendem Runderlass vom 23.02.2015 (MBL. LSA S. 160) ausgelegt. Seit 2018 ist zudem mit § 100 Abs. 5 KVG in Bezug auf den § 110 Abs. 2 KVG eine neue Verpflichtung zur Erstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes geschaffen worden, wenn die Kommune nicht mehr in der Lage ist, innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 nachzukommen.

Zudem wurde mit Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 12.09.2017 vor dem Hintergrund der aktuellen Niedrigzinsphase den Kommunen ermöglicht, von dem Bestand an Liquiditätskrediten zum 31.12.2016 die Hälfte in Festbetragsliquiditätskredite mit einer Laufzeit von maximal 10 Jahren und für ein weiteres Viertel mit einer Laufzeit von maximal 5 Jahren umzuwandeln. Hierüber haben wir u.a. mit KNSA-Beitrag 118/2018 vom 16.03.2018 berichtet.



Magdeburg, den 17.09.2019  
Jl-he

**Präsidiumssitzung Nr.** 185  
**Datum:** 30.09.2019  
**Ort:** Landesgeschäftsstelle  
**Bearbeiter:** Referent Jörn Langhoff  
**TOP 5.2** **Programmierung EU-Förderperiode 2021-2027**

---

**Anlagen**  
- Kabinettsbeschluss vom 04.12.2018  
- Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände vom 19.08.2019

---

**Bisherige Beratung:** ./.

---

**Beschlussvorschlag:**

*Das Präsidium nimmt die Ausführungen zu den Veränderungen bei der EU-Förderungen zustimmend zur Kenntnis.*

*Das Präsidium bekräftigt die folgenden Forderungen:*

- 1. Mittelkürzungen in der kommenden EU-Förderperiode 2021 – 2027 dürfen nicht zu zusätzlichen Lasten bei Städten, Gemeinden und Verbandsgemeinden führen.*
- 2. Die Kürzung der EU-Fördermittel und die Erhöhung der Eigenanteile müssen bei der Weiterentwicklung des Finanzausgleichsgesetzes ab 2022 berücksichtigt werden.*
- 3. Um größere Investitionsvorhaben zu ermöglichen, müssen längere Vorlaufzeiten in der Programmierung berücksichtigt werden.*
- 4. In der neuen Förderperiode müssen die Verfahren zur Verwendung der EU-Mittel deutlich vereinfacht werden. Bund und Land müssen ihre Einflussmöglichkeiten auf nachgelagerte Rechtsakte der EU-Kommission zur Umsetzung der Programme nutzen und dürfen den europarechtlichen Rahmen nicht durch nationale Regelungen einschränken .*
- 5. Der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt fordert die Landesregierung auf, ein Landesschulbauprogramm aufzulegen, das neben der Sanierung im Bestand auch Neu- bzw. Erweiterungsbauten ermöglicht.*

### **Begründung:**

Die Programmierung der kommenden EU-Förderperiode 2021 - 2027 ist in vollem Gange. Wir haben in den Kommunalnachrichten fortlaufend über die wesentlichen Verordnungen seitens der EU-Kommission zu der in Sachsen-Anhalt bisher vor allem zur Anwendung kommenden Förderung aus den Fonds EFRE, ESF und ELER berichtet und zudem eine Sonder rubrik zur „EU-Förderperiode 2021-2027“ in unserem Internetangebot unter dem Themengebiet Europa eingerichtet.

Auch wenn die endgültigen Zahlen und Regelungen aus Brüssel noch nicht feststehen, da man sich im Vorfeld der letzten Europawahl nicht auf einen mehrjährigen Finanzrahmen einigen konnte, stehen folgende Veränderungen bereits fest:

Es muss sowohl für Deutschland insgesamt aber auch für Sachsen-Anhalt mit einem erheblichen Mittelrückgang um bis zu 50 % gerechnet werden. Auch wenn sowohl im EFRE, ESF + als auch im ELER die Zahlungen für Sachsen-Anhalt bisher nicht feststehen, rechnet das Land im EFRE derzeit mit EU-Mitteln i. H. v. 700 Mio. Euro, (1.427,5 Mio. Euro in 2014-2021) im Bereich mit ESF+ mit 305 Mio. Euro (611,8 Mio. Euro in 2014-2020) und im ELER mit 490 Mio. Euro (860 Mio. Euro in Förderperiode 2014-2020).

### **Zwischenfazit 1: Deutlich weniger EU-Mittel**

Sachsen-Anhalt wird aus Sicht der EU-Kommission nach wie vor als „Übergangsregion“ eingestuft, ohne dass diese Feststellung - anders als in der aktuellen Förderperiode (2014-2020) - mit einem speziellen Sicherheitsnetz i. S. einer höheren Finanzierungsquote seitens der EU verbunden ist. Zudem ist festzustellen, dass sich Sachsen-Anhalt nicht im bundesweiten Vergleich, wohl aber im europäischen Vergleich, und hier vor allem zu Regionen in Osteuropa, in der aktuellen Förderperiode 2014 – 2020 wirtschaftlich besser entwickelt hat. Der EU-Regelfördersatz im Bereich EFRE und ESF+ soll nach aktuellem Stand auf 55 v. H. reduziert werden. Auch im ELER ist eine Absenkung der EU-Beteiligung beim Regelsatz von 53% auf 43% vorgesehen. Die bisherige Sonder-EU-Beteiligungsquote für Übergangsregionen (bisher 75%) dürfte weitestgehend entfallen. Damit verbunden sind höhere nationale Finanzierungsanteile, die vom Land und/oder den Kommunen aufzubringen sind.

### **Zwischenfazit 2: Höherer nationaler Eigenanteil**

Aufgrund der aktuellen Erfahrungen in der schleppenden Abwicklung der vielfältigen, zum Teil kleinen Fördermaßnahmen in Sachsen-Anhalt im EFRE und ELER, der deutlich geringer werdenden EU-Mittel und aufgrund konkreter Vorgaben seitens der EU-Kommission zur Mittelkonzentration in den einzelnen Fonds auf bestimmte vorgegebene politische Ziele, halten sowohl die beiden hiesigen EU-Verwaltungsbehörden als auch die Landesregierung eine Konzentration auf deutlich weniger Förderbereiche für unerlässlich. Dies spiegelt sich auch in dem Kabinettsbeschluss vom 04.12.2018 (*Anlage*) wieder.

### **Zwischenfazit 3: Stärkere Konzentration der EU-Mittel**

Eine weitere gravierende Änderung ist die Vorgabe seitens der EU-Kommission, dass die zur Verfügung gestellten Mittel nicht mehr nach n+3, sondern nach n+2 (Jahren) verwendet werden müssen. Die für Sachsen-Anhalt je Fonds in der aktuellen Förderperiode zugesagten Finanzmittel sind lt. Finanzplan entsprechend der jährlichen Mittelaufteilung auf sieben Jahre (2014 bis 2020) aufgeteilt. Diese Jahrestanchen stellen die Mittelbindungen der EU-Kommission zum Zweck der Erstattung von getätigten Ausgaben an die Mitgliedsstaaten und deren Regionen dar. Die Mitgliedsstaaten können aufgrund der bisherigen n+3-Regel die von der EU-Kommission gebundenen Mittel eines Jahres in diesem sowie den darauffolgenden drei Jahren (zukünftig nur zwei Jahren) ausgeben und eine Erstattung bei der EU-Kommission beantragen. Geschieht dies z.B. aufgrund eines insgesamt zu geringen Mittelabrufs nicht, kann die Kommission die Mittelzusage aufheben.

Mit der Neuregelung reduziert sich der Verwendungszeitraum für die EU-Mittel um ein Jahr. Dies wirft die Frage auf, wie langfristige Investitionsvorhaben in der kommenden Förderperiode realisiert werden können, wenn das Land das damit verbundene gewisse „Klumpenrisiko“ nicht verhindern kann. Erste Signale verdeutlichen, dass das Land langfristige Investitionsvorhaben von vornherein zurückfahren will.

### **Zwischenfazit 4: Eventuell weniger langfristige Investitionsvorhaben**

Vor dieser doch schwierigen Ausgangslage erarbeitet der SGSA derzeit gemeinsam mit dem Landkreistag eine Positionierung zu kommunalrelevanten Fördermaßnahmen in den einzelnen Fonds.

Hier führen die beiden EU-Verwaltungsbehörden zur Einbindung der Wirtschafts- und Sozialpartner Workshops durch. Ein erster Workshop konkret zum EFRE fand am 27.08.2019 statt. Hier haben wir im Vorfeld mit der gemeinsamen Stellungnahme vom 19.08.2019 (*Anlage*) eine erste Positionierung hinsichtlich der EFRE-Förderung vorgenommen. Weitere Workshops zum ESF+ und zu ELER sind für den September und Oktober geplant. Auch hierzu wird sich der SGSA positionieren.

ELER wird in der kommenden Förderperiode nicht mehr Bestandteil der Dach-VO sein. Vielmehr erfolgt in Umsetzung der Vorgabe seitens der EU-Kommission zur Zusammenführung der 1. Säule (Direktzahlungen) und 2. Säule (Förderprogramme) auf Ebene des Mitgliedstaates Deutschland die Erarbeitung eines GAP-Strategieplans. Eine eigenständige Rechtsverordnung für Sachsen-Anhalt wie in Form des jetzigen EPLR dürfte damit obsolet werden. Damit bedarf es einer wesentlich stärkeren bundesweiten Abstimmung, was wiederum die Fortführung bisheriger, eher Sachsen-Anhalt spezifischer, Fördermaßnahmen (z.B. STARK III) erschweren könnte. Der Arbeitskreis des SGSA zur Entwicklung des ländlichen Raumes wird in einer Sondersitzung am 10.10.2019 mit Vertretern der hiesigen EU-Verwaltungsbehörde für den ELER und Vertretern des MULE die zukünftige Ausgestaltung der Förderung diskutieren.

Im Herbst soll das Kabinett das zukünftige Förderprofil beschließen, damit man ab 2020 in den formellen Dialog mit der EU-Kommission auf Basis des OP-Entwurfs treten kann. 2021 soll die Förderperiode beginnen.

Die zukünftige EU-Programmierung hat damit großen Einfluss auf die Diskussion um notwendige nationale Investitionsvorhaben, auch wenn die Argumentationsketten und letztendlich auch die konkrete Umsetzung mit Blick auf die entfallende Begründung eines europäischen Mehrwertes z. T. anders gelagert sind. Der sich bereits abzeichnende Rückgang an Fördermitteln wird den Investitionsbedarf in bestimmten Aufgabenbereichen tendenziell wieder ansteigen lassen, sollten nicht eigene Anstrengungen seitens des Landes oder des Bundes diesen Rückgang zumindest auffangen.

Es bedarf somit u.a. einer Diskussion zur Investitionspauschale im hiesigen kommunalen Finanzausgleich. Parallel muss über geeignete eigene Investitionsvorhaben vorrangig durch das Land nachgedacht werden. So gehen wir gehen trotz des in der Vergangenheit bereits umgesetzten STARK III-Programmes und der Bundesförderung i. R. d. KInvFG von einem nicht unerheblichen Investitionsbedarf im Bereiche der Schulen aus. Dieser resultiert zum Teil auch aus dem Erfordernis einer Kapazitätserweiterung.

Magdeburg, den 04.09.2019

**Präsidiumssitzung Nr.** 185  
**Datum:** 30.09.2019  
**Ort:** Landesgeschäftsstelle  
**Bearbeiter:** Referentin Anika Grimm

**TOP 6** **Entwurf eines Gesetzes zur Auflösung der Personenzusammenschlüsse alten Rechts**

---

**Anlage** - Gesetzesentwurf (LT-Drs. 7/4653)

---

**Bisherige Beratung:** ./.

---

**Beschlussvorschlag:**

*Das Präsidium des SGSA stimmt der Bewertung der Landesgeschäftsstelle zu.*

**Begründung:**

**Ausgangslage:**

Personenzusammenschlüsse alten Rechts sind aus Vorschriften, wie z. B. der Preußischen Gemeinheitsteilungsordnung vom 7. Juni 1821, hervorgegangen. Teilnehmern der seinerzeitigen Auseinandersetzungsverfahren sind Abfindungsflächen zu Alleineigentum zugeteilt worden. Die diesen Flächen dienenden Zweckgrundstücke (Interessenten- oder Separationsgrundstücke genannt) wie Wirtschaftswege, Gräben, Viehweiden, Waldungen, Tränkplätze, Triften, Lehm- und Sandgruben, Steinbrüche etc. wurden als gemeinschaftliche Anlagen und gemeinschaftliches Eigentum aller Grundbesitzer behandelt. Funktionen und Nutzung der Zweckgrundstücke hat sich im Laufe der Jahrzehnte geändert. Vielerorts existieren keine gemeinschaftlichen Anlagen mehr, teilweise sind Flächen im Rahmen der Schaffung arrondierter landwirtschaftlicher Flächen umgebrochen und landwirtschaftlicher Nutzung zugeführt worden.

In den nach 1945 entstandenen Ländern existieren die Personenzusammenschlüsse alten Rechts lediglich noch in Sachsen-Anhalt. Thüringen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Brandenburg haben im Gesetzeswege die Separationsinteressentengesellschaften 1947, 1948, 1949 bzw. 1951 aufgelöst.

## I. Gesetzesentwurf über die Auflösung der Personenzusammenschlüsse alten Rechts in Sachsen-Anhalt

Mit Rundschreiben vom 11.03.2019 berichteten wir über den Gesetzesentwurf über die Auflösung der Personenzusammenschlüsse alten Rechts in Sachsen-Anhalt (Anlage).

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass Personenzusammenschlüsse alten Rechts grundsätzlich mit Ablauf eines Stichtags (31. Dezember 2019; aktuelle Änderung 31. Dezember 2020) aufgelöst sind. Dies soll dann nicht gelten, wenn die Vertretungsbefugnis der Gemeinde durch einen bestandskräftigen Bescheid der Flurbereinigungsbehörde aufgehoben worden ist oder Anträge auf Aufhebung der Vertretungsbefugnis der Gemeinden durch eines der Mitglieder der Personenzusammenschlüsse alten Rechts zum Zeitpunkt des Inkrafttretens landesgesetzlicher Regelungen bei den zuständigen Flurneuordnungsbehörden anhängig sind oder vor Ablauf des Stichtages noch gestellt werden.

Die beabsichtigte landesgesetzliche Regelung soll mit der Neuordnung des Vermögens und der Bereinigung der Verhältnisse der Personenzusammenschlüsse alten Rechts verbindliche Zuständigkeiten und Handlungsbefugnisse schaffen. Die Gemeinden können „im wohl verstandenen Sinne des Vermögensübergangs“ und der damit verbundenen Rechte und Pflichten als Eigentümer handeln und verfügen. Mit dem Vermögensübergang erfolgt eine endgültige Eigentumszuordnung, die BGB-konforme Rechtsverhältnisse schafft. Erlöse und Einnahmen aus dem Vermögen **sollen zweckgerichtet** für die Unterhaltung der Wege des Personenzusammenschlusses eingesetzt werden.

Nach Beteiligung unserer Mitglieder haben die Kommunalen Spitzenverbände den Gesetzesentwurf grundsätzlich begrüßt. Hiermit wird erstmals Rechtssicherheit für die Beteiligten geschaffen. Nach § 2 Abs. 1 des Gesetzesentwurfes geht damit das gesamte Vermögen im Rahmen der **Gesamtrechtsnachfolge** auf die Belegenheitsgemeinden über. Die Gemeinden treten dabei in sämtliche Rechte und Pflichten der Personenzusammenschlüsse alten Rechts ein. Sie haften jedoch nur mit dem übernommenen Vermögen.

Die Kommunalen Spitzenverbände kritisierten die in dem Gesetzesentwurf enthaltene Zweckbindung nach § 2 Abs. 3 den Satz 2. Mit der beabsichtigten Regelung werden die Gemeinden weiterhin verpflichtet, das Vermögen aus den Personenzusammenschlüssen treuhänderisch zu verwalten. Im Rahmen der im Gesetz vorgesehenen Gesamtrechtsnachfolge treten die Gemeinden insbesondere auch in die Pflicht der bisherigen Personenzusammenschlüsse ein, die weiterhin notwendige gemeinschaftliche Nutzung von Flächen sicherstellen zu müssen. In der Folge müssen bei konsequenter Durchführung der Gesamtrechtsnachfolge das Vermögen sowie die Einnahmen und Erlöse den Gemeinden zur freien Verfügung stehen, so dass damit auch die ordnungsgemäße Unterhaltung der auf Dauer erforderlichen gemeinschaftlichen Anlagen finanziert werden kann. Die Unterhaltungsaufwendungen werden im Rahmen ordnungsgemäßer Pflichterfüllung innerhalb der Haushaltsplanung durch die Gemeinden bereits jetzt entsprechend berücksichtigt.

Die Regelung einer Zweckbindung ist überflüssig und beschränken lediglich die wenigen Gemeinden, die über Pachteinahmen verfügen, in ihrer Verfügungsgewalt. Vielmehr ist es notwendig, dass der jeweiligen Gemeinde, die nicht über ausreichende Pachteinahmen aus den Separationsflächen verfügt, eine Refinanzierungsmöglichkeit für den ländlichen Wegebau eingeräumt bleibt. Ansonsten stünde ein geringeres Allgemeininteresse dem Ausbau entgegen. Das Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) sieht in § 7 KAG

LSA eine derartige Möglichkeit für nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete, aber mit einem gewerblichen Betrieb außergewöhnlich beanspruchte Wege vor. Bei Widmung für den öffentlichen Verkehr steht den Gemeinden die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG LSA zur Verfügung.

## **II. Entwicklung eines Wegeverbandsgesetzes**

Aufgrund der Kritik aus der Landwirtschaft und den Teilnehmergeinschaften zur mangelhaften Unterhaltung der landwirtschaftlichen Wege wird durch den Verband der Teilnehmergeinschaften ein Wegeverbandsgesetz favorisiert, in dem die jeweilige Gemeinde verpflichtend Mitglied wird und Kernaufgaben der Verwaltung übernimmt. Wir bewerten diese Konstruktion als nicht interessengerecht. Im Arbeitskreis Entwicklung des Ländlichen Raumes stellten die Mitglieder klar, nicht als Unterhaltungsverbände oder Dienstleistungsunternehmen fungieren zu wollen.

## **III. Weiteres Verfahren**

Der Gesetzesentwurf des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft vom Kabinett mit der Änderung des Stichtags zur Auflösung mit Ablauf des 31. Dezember 2020 ist am 16. Juli 2019 beschlossen und am 29. August 2019 in den Landtag eingebracht worden. Im Rahmen der Debatte erklärten alle Fraktionen ihre grundsätzliche Unterstützung des Gesetzesentwurfs. Die Einbringung eines Realverbandsgesetzes ist nicht erfolgt. Das Gesetz wurde zur Beratung in den Ausschuss für Landesentwicklung und Verkehr überwiesen.



Magdeburg, den 10.09.2019  
00-06-88 li-he

**Präsidiumssitzung Nr.** 185  
**Datum:** 30.09.2019  
**Ort:** Landesgeschäftsstelle  
**Bearbeiter:** Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm  
**TOP 7** **Personalangelegenheiten;  
Umwandlung des Arbeitsverhältnisses mit Frau Referentin  
Anika Grimm**

---

**Anlagen** ./.

---

**Bisherige Beratung:** ./.

---

**Beschlussvorschlag:**

***Der mit Frau Referentin Anika Grimm auf der Grundlage des TVöD abgeschlossene Arbeitsvertrag wird mit Ablauf des 31.12.2019 aufgehoben. An dessen Stelle wird ab 01.01.2020 ein Anstellungsverhältnis unter Zugrundelegung des Beamtenrechtes (Recht der Laufbahnbeamten im Beamtenverhältnis auf Probe) nach der Besoldungsgruppe A 13 LBesG LSA mit Frau Grimm begründet. Ein entsprechender Anstellungsvertrag ist abzuschließen.***

**Begründung:**

Frau Grimm (30 Jahre) ist Volljuristin. Seit 01.01.2019 ist sie beim Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt als Referentin im Referat 4 (Bauen, Umwelt, Verkehr, Kommunalwirtschaft, ländlicher Raum) tätig. Der Arbeitsvertrag wurde auf der Grundlage des TVöD abgeschlossen. In der sechsmonatigen Probezeit hat sich Frau Grimm gut bewährt.

Frau Grimm hatte bereits im Rahmen ihrer Bewerbung um die Stelle Interesse an einer „Verbeamtung“ bekundet. Allerdings bestand im Präsidium Einvernehmen, das Arbeitsverhältnis zunächst auf der Grundlage des TVöD nach Entgeltgruppe 13 zu begründen.

Die Referenten des Verbandes sind grundsätzlich mit einem Anstellungsvertrag, der das Beamtenrecht (Recht der Laufbahnbeamten, Laufbahn allgemeiner Verwaltungsdienst) für anwendbar erklärt, beim SGSA beschäftigt.

Frau Grimm zeigt sehr gute Leistungen. Sie hat sich in ihrer Funktion als Referentin bewährt, ist fleißig, arbeitet engagiert und selbstständig. Frau Grimm ist stets bereit, auch über den eigentlichen Aufgabenbereich hinaus zusätzliche Aufgaben wahrzunehmen.

Im Rahmen der Gleichbehandlung sollte das Arbeitsverhältnis deshalb in ein Anstellungsverhältnis unter Zugrundelegung des Beamtenverhältnisses (zunächst auf Probe) umgewandelt werden. Die Mindestprobezeit beträgt ein Jahr. Eine entsprechende Planstelle (A 13 bis A 15) steht im Stellenplan zur Verfügung.

Im Übrigen ist auch personalwirtschaftlich die Umwandlung des Arbeitsverhältnisses geboten, da der SGSA nach Ausscheiden von Frau Stefanie Brüning Ende 2018 an den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt wegen einer nicht wieder besetzten „Beamten“-Planstelle (für den in den Ruhestand versetzten ehemaligen Referenten Thomas Wolf) eine Umlage zu zahlen hat.

Ergänzend wird mündlich berichtet.

Magdeburg, den 09.09.2019  
00-00-60 th-he

**Präsidiumssitzung Nr.** 185  
**Datum:** 30.09.2019  
**Ort:** Landesgeschäftsstelle  
**Bearbeiter:** Referentin Elke Thurmann

**TOP 8** **Mitarbeit in den Gremien des SGSA**

**8.1** ***Berufung eines Mitgliedes in den Rechts- und Verfassungsausschuss des SGSA***

---

**Anlagen** ./.

---

**Bisherige Beratung:** ./.

---

**Beschlussvorschlag:**

***Das Präsidium beruft als ordentliches Mitglied in den Rechts- und Verfassungsausschuss Herrn Christian Fischer, Dezernent für Ordnungswesen, Recht und Stadtbetriebe der Stadt Wernigerode.***

**Begründung:**

Herr Friedrich, Dezernent bei der Stadt Wernigerode, wurde als ordentliches Mitglied in den Rechts- und Verfassungsausschuss des SGSA berufen.

Mit Schreiben vom 22.08.2019 hat die Stadt Wernigerode mitgeteilt, dass Herr Friedrich in den Ruhestand getreten ist und vorgeschlagen, seinen Nachfolger im Amt, Herrn Christian Fischer, als ordentliches Mitglied in den Rechts- und Verfassungsausschuss des SGSA zu berufen.



Magdeburg, den 11.09.2019  
Lau-he

**Präsidiumssitzung Nr.** 185  
**Datum:** 30.09.2019  
**Ort:** Landesgeschäftsstelle  
**Bearbeiter:** Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann  
**TOP 8** **Mitarbeit in Gremien des SGSA**  
**8.2** ***Berufung eines Mitgliedes in den Schul-, Kultur- und Sportausschuss***

---

**Anlagen** ./.

---

**Bisherige Beratung:** ./.

---

**Beschlussvorschlag:**

***Das Präsidium beruft als Mitglied in den Schul-, Kultur- und Sportausschuss des SGSA Herrn Rüdiger Dorff, Dezernent für Gemeinwesen und zentrale Verwaltung der Stadt Wernigerode.***

**Begründung:**

Die Stadt Wernigerode ist bisher im Schul-, Kultur und Sportausschuss mit Frau Silvia Lisowski, Amtsleiterin der Stadt Wernigerode, vertreten. Aufgrund von Änderungen im Geschäftsverteilungsplan in der Stadt Wernigerode ist der Zuständigkeitsbereich geändert worden. Die Stadt Wernigerode bittet, für Frau Silvia Lisowski, Amtsleiterin Schule, Kultur und Sport, Herrn Dezernenten für Gemeinwesen, Rüdiger Dorff als Mitglied in den Schul-, Kultur- und Sportausschuss des SGSA zu berufen.



Magdeburg, den 10.09.2019  
10-50-25 li-he

**Präsidiumssitzung Nr.** 185  
**Datum:** 30.09.2019  
**Ort:** Landesgeschäftsstelle  
**Bearbeiter:** Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm

**TOP 9** **Mitarbeit in anderen Institutionen**

**9.1** ***IT-Kooperationsrat Sachsen-Anhalt;  
Benennung von zwei Mitgliedern***

---

**Anlagen** ./.

---

**Bisherige Beratung:** 184. Präsidiumssitzung am 19.08.2019 (TOP 15.1)

---

**Beschlussvorschlag:**

***Als Mitglieder des IT-Kooperationsrates nach § 24 E-Government-Gesetz Sachsen-Anhalt werden Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker und Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm benannt.***

**Begründung:**

Die Abstimmung zu Fragen der Zusammenarbeit zwischen der Landes- und Kommunalverwaltung in den Bereichen der Informations- und Kommunikationstechnik fand bislang in einem Koordinierungsgremium statt, das auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit in den Bereichen Information- und Kommunikationstechnologie sowie E-Government zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden vom 16.07.2014 eingerichtet wurde. Neben Vertretern der Ministerien für Inneres und Sport sowie für Finanzen hat als Vertreter der Landesgeschäftsstelle Herr Liebenehm in diesem Koordinierungsgremium mitgearbeitet. Wesentliche Impulse für die Digitalisierung der Kommunalverwaltung sind von dem Koordinierungsgremium allerdings nicht ausgegangen insbesondere, weil die Vertreter der Ministerien keine verbindlichen Festlegungen für die eigenen und die übrigen Ressorts der Landesregierung treffen konnten.

Das Koordinierungsgremium wird nunmehr durch den nach § 24 E-Government-Gesetz Sachsen-Anhalt vom 24.07.2019 (GVBl. LSA Seite 200) neu zu bildenden IT-Kooperationsrat Sachsen-Anhalt ersetzt. Er soll das gemeinsame Gremium für die verwaltungsträgerübergreifende Zusammenarbeit zwischen dem Land und den Kommunen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie sein. In diesem Rahmen kann der IT-Kooperationsrat Empfehlungen aussprechen, insbesondere

- zu den im IT-Planungsrat zu behandelnden Themen,
- zu den Umsetzungsregelungen für die Beschlüsse des IP-Planungsrates und zu den Bund-Länder-Beschlüssen im Bereich Informationstechnik und elektronische Verwaltung,
- zur strategischen Entwicklung der Informationstechnologie und zur Förderung der elektronischen Verwaltungsarbeit in den Stellen der Landesverwaltung (Hierzu gehören auch die Kommunen),
- zur Steuerung von verwaltungsstellenübergreifenden Einzelprojekten,
- zu einheitlichen Standards und zu den elektronischen Kommunikations- und Zahlungsverfahren.

Dem IT-Kooperationsrat gehören nach § 24 Abs. 2 des Gesetzes als ständige Mitglieder an:

- a) der Beauftragte der Landesregierung für Informations- und Kommunikationstechnologie als Vorsitzender (derzeit Minister Michael Richter),
- b) je eine Vertreterin oder Vertreter der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur sowie der weiteren Ministerien und
- c) je zwei Mitglieder der kommunalen Spitzenverbände.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist beratendes Mitglied.

Unter Berücksichtigung der dem IT-Kooperationsrat zugewiesenen Aufgaben, schlägt die Landesgeschäftsstelle die Entsendung des Landesgeschäftsführers und des Ersten Beigeordneten (der für den Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie zuständig ist) vor.

Magdeburg, den 10.09.2019  
11-20-20 li-he

**Präsidiumssitzung Nr.** 185  
**Datum:** 30.09.2019  
**Ort:** Landesgeschäftsstelle  
**Bearbeiter:** Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm

**TOP 9** **Mitarbeit in anderen Institutionen**

**9.2** ***Landespersonalausschuss;  
Benennung eines Mitgliedes***

---

**Anlagen** ./.

---

**Bisherige Beratung:** ./.

---

**Beschlussvorschlag:**

***Als Mitglied im Landespersonalausschusses wird Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm benannt.***

**Begründung:**

Dem Landespersonalausschuss gehören gemäß § 94 Beamten-gesetz für das Land Sachsen-Anhalt unter anderem zwei Mitglieder und zwei stellvertretende Mitglieder aufgrund von Vorschlägen der kommunalen Spitzenverbände an.

Für den Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt sind Erster Beigeordneter Liebenehm (Mitglied) und Landesgeschäftsführer Leindecker (Stellvertreter) im Landespersonalaus-schuss vertreten. Die Berufungsperiode von Herrn Liebenehm endete im Juni 2019.

Die Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses beim Ministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom 09.09.2019 gebeten, einen Vorschlag für die Neuberufung zu unterbreiten, über den die Landesregierung entscheidet.



Magdeburg, den 11.09.2019  
Lau-he

**Präsidiumssitzung Nr.** 185  
**Datum:** 30.09.2019  
**Ort:** Landesgeschäftsstelle  
**Bearbeiter:** Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann

**TOP 10** **Mitteilungen**

**10.1** ***Kommunale Bäderstrukturen und Schwimmunterricht***

---

**Anlagen** - Auswertung der Umfrage

---

**Bisherige Beratung:** ./.

---

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat in seiner 73. Sitzung zur Drucksache 7/4410 den Beschluss gefasst, dass eine Förderung zu möglichen Sanierungsaufwendungen für kommunale Schwimm- und Freibäder geschaffen werden soll. Hintergrund dieses Beschlusses ist neben dem womöglich bestehenden Investitionsstau an Schwimm- und Freibädern in den Kommunen die Problematik der fehlenden Fachkräfte in den Bädern zu erörtern. Dies betrifft besonders die mangelnde Präsenz von Rettungsschwimmern und Fachangestellten für Bäderbetriebe, die die Absicherung des Schwimmunterrichtes zu gewährleisten haben.

Die Landesgeschäftsstelle hat mit E-Mail-Rundschreiben vom 24.06.2019 die Mitglieder gebeten anfallenden Investitionsbedarf für kommunale Schwimmbäder aufzuzeigen und Aussagen zu geben, wie die Situation der Präsenz von Rettungsschwimmer und Fachangestellten für Bäderbetriebe sei.

An der Umfrage haben sich 77 Städte und Gemeinden beteiligt. Es haben davon 22 Städte und Gemeinden kein Schwimmbad, 55 Gemeinden halten ein Schwimmbad in Form eines Freibades oder einer Schwimmhalle vor. 52 Gemeinden haben einen Sanierungsbedarf, in zum Teil erheblicher Höhe angezeigt. Der ermittelte Sanierungsbedarf beläuft sich auf ca. 114 Mio. €. Überdies haben die Gemeinden darauf verwiesen, dass neben den Sanierungsbedarfen die laufende Unterhaltung der Schwimmbäder sehr hoher Kosten verursachen und diese immer schwerer zu finanzieren seien.

Da der Anteil von Nichtschwimmern stetig zunimmt, erscheint es notwendig, den kommunalen Trägern mit Hilfe von zusätzlichen Fördermitteln des Landes Unterstützung bei der Sanierung der Schwimmbäder zu geben. Auch die Ausbildung von Rettungsschwimmern und Fachangestellten für Bäderbetriebe sollte deutlich attraktiver gestaltet und verbessert werden. Wir haben die Auswertung (siehe Anlage) zum Anlass genommen, dem Ministerium für Inneres und Sport, Frau Ministerialdirigentin Dieckmann, den Sachverhalt darzustellen und die Um-

frage zur Verfügung gestellt. Es bleibt nunmehr abzuwarten, wie die Auswertung der Umfrage und die Zuarbeit des Ministeriums für den Landtag, welche für das IV. Quartal 2019 geplant ist, stattfinden wird.

Magdeburg, den 12.09.2019  
10-30-50 li-he

**Präsidiumssitzung Nr.** 185  
**Datum:** 30.09.2019  
**Ort:** Landesgeschäftsstelle  
**Bearbeiter:** Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm  
**TOP 10** **Mitteilungen**  
**10.2** *Studieninstitut für kommunale Verwaltung Sachsen-Anhalt e. V.;  
Neuwahl des Vorstandes in der Mitgliederversammlung am 07.11.2019*

---

**Anlagen** ./.

---

**Bisherige Beratung:** ./.

---

Der Vorstand des Studieninstitutes für kommunale Verwaltung Sachsen-Anhalt e. V. (SIKOSA) ist im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung am 07.11.2019 neu zu wählen.

Die bisherigen Mitglieder des Vorstandes haben ihre Bereitschaft erklärt, für eine weitere Amtsperiode zu kandidieren. Allerdings scheidet Verbandsgemeindebürgermeister Bernd Skrypek, Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, wegen Eintritt in den Ruhestand aus dem Institutsvorstand aus.

Das SIKOSA hat mit Schreiben vom 02.09.2019 um die möglichst kurzfristige Übermittlung eines Wahlvorschlages gebeten.

Wir haben mit Schreiben vom 05.09.2019 dankend zur Kenntnis genommen, dass die bisherigen Vorstandsmitglieder

- Herr Bürgermeister Egbert Geier, Stadt Halle (Saale)
- Herr Beigeordneter Holger Platz, Landeshauptstadt Magdeburg
- Herr Oberbürgermeister Robby Risch, Stadt Weißenfels und
- Frau Bürgermeisterin Mandy Schumacher, Hansestadt Gardelegen

ihre Bereitschaft erklärt haben, erneut für den Vorstand zu kandidieren. Für den nach dem Ausscheiden von Herrn Skrypek freiwerdenden Sitz im Vorstand wurde folgender Vorschlag unterbreitet:

Herr Verbandsgemeindebürgermeister Kay-Uwe Böttcher, Verbandsgemeinde Weida-Land.

Das Präsidium wird um Kenntnisnahme gebeten.